



EHRENORDNUNG des BFV Schwaben

Ehrenordnung
für den Bezirksfeuerwehrverband Schwaben.

Der Bezirksfeuerwehrverband erlässt gemäß Beschluß des Bezirksverbandsausschusses vom 22. Februar 1995 folgende

EHRENORDNUNG

für die Mitglieder seiner Mitgliedsverbände:

§ 1 ALLGEMEINES

1.1 Der Bezirksfeuerwehrverband Schwaben e. V. (im folgenden kurz als BFV bezeichnet), schafft zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen.

1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung der im folgenden Auszeichnungen der BFV gewürdigt werden.

§ 2 ZWECK DER AUSZEICHNUNGEN

2.1 Ehrenkreuz

Das Ehrenkreuz des BFV wird aktiven und passiven Feuerwehrleuten und sonstigen Uniformträgern, die sich um das Feuerwehrwesen, vornehmlich im Regierungsbezirk Schwaben, verdient gemacht haben, verliehen.

2.2 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille des BFV wird Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen, vornehmlich im Regierungsbezirk Schwaben, verdient gemacht haben, verliehen.

§ 3 ARTEN DER AUSZEICHNUNGEN

3.1 Ehrenkreuz

3.1.1 Ehrenkreuz in Silber am Band

Beschreibung: Kreuz in Ankerform, weinrot unterlegt und weiß eingefasst, Zwischenräume mit vier feuerroten Flammensymbolen gefüllt, in der Mitte Bezirkswappen mit Lorbeer aufgesetzt. Ausführung versilbert, Band in Bezirksfarben: Rot/Gold. Auf der Rückseite außen in Rundrängung: „Bezirksfeuerwehrverband Schwaben e. V. gegr. 1994“ und in der Mitte in einem Kreisring: „Für Verdienste um die Feuerwehr“.

3.1.2 Ehrenkreuz in Gold am Band

Beschreibung: Ausführung wie EK in Silber, jedoch Ausführung vergoldet.

3.2 Ehrenmedaille in Gold am Band

Beschreibung: Ausführung wie EK in Gold, jedoch mit rundumlaufendem Lorbeerkranz als geschlossene Medaillenform.

§ 4 BEANTRAGUNG DER AUSZEICHNUNG

4.1 Ehrenkreuz

4.1.1 Für die Beantragung des Ehrenkreuzes des BFV (beide Stufen) ist das gemeinsame Antragsformular „Ehrenkreuz / Ehrenmedaille“ zu verwenden.

4.1.2 Der Antrag muss 6 Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden BFV vorliegen.



EHRENORDNUNG des BFV Schwaben

4.1.3 Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen und muß eindeutig erkennen lassen, dass der Auszuzeichnende der Auszeichnung würdig ist. Es ist zu bestätigen, dass der zu Ehrende Uniformträger ist. Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:

- hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen allgemein
- besonders mutiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- langjährige treue Dienste in der Feuerwehr (Ausbildung, Mitarbeit in der Inspektion, Verbandsarbeit etc.)

4.1.4 Die vorschlagenden Stellen können die Kreis- und Stadtbrandinspektionen, die Mitgliedsverbände und die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Verbandsvorsitzende des BFV sein.

4.1.5 Der Vorsitzende des BFV entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.

4.1.6 Zwischen den beiden Stufen des Ehrenkreuzes ist eine Wartezeit von 5 Jahren einzuhalten. In begründeten Fällen kann der Verbandsvorstand Ausnahmen genehmigen.

4.2 Ehrenmedaille

4.2.1 Für die Beantragung der Ehrenmedaille ist das gemeinsame Antragsformular „Ehrenkreuz / Ehrenmedaille“ zu verwenden.

4.2.2 Der Antrag muß 6 Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden BFV vorliegen.

4.2.3 Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen und muß eindeutig die Verdienste des Auszuzeichnenden erkennen lassen.

4.2.4 Die Ehrenmedaille wird vornehmlich an Zivilpersonen verliehen, die sich um das Feuerwehrwesen allgemein und um die schwäbischen Feuerwehren im Besonderen verdient gemacht haben.

4.2.5 Die vorschlagenden Stellen können die Mitgliedsverbände, die Kreis- und Stadtbrandinspektionen, die Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Vorsitzende des BFV sein.

4.2.6 Der Vorsitzende entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.

4.2.7 Die Ehrenmedaille des BFV wird nur in der Stufe GOLD verliehen.

§ 5 VERLEIHUNG DER AUSZEICHNUNGEN

5.1 Ehrenkreuz

5.1.1 Um einer Entwertung des Feuerwehr Ehrenkreuzes in den beiden Stufen durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Verleihung an Quoten gebunden.

5.1.2 Beim **Ehrenkreuz in Silber** können für je angefangene 1000 zahlende Mitglieder in den Mitgliedsverbänden 2 Ehrenkreuze pro Jahr beantragt werden.

5.1.3 Beim **Ehrenkreuz in Gold** kann für je 1000 zahlende Mitglieder 1 Ehrenkreuz pro Jahr beantragt werden.

5.1.4 Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Ausnahmefällen der Verbandsvorstand individuell durch Beschluß entscheiden kann.

5.1.5 Die Verleihung des Ehrenkreuzes beider Stufen soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Sie wird vom Vorstand des BFV oder einem Beauftragten vorgenommen. Der Auszuzeichnende hat in Uniform zu erscheinen.



EHRENORDNUNG des BFV Schwaben

5.1.6 Für beide Klassen des Ehrenkreuzes wird eine Bandspange, eine Miniatur für Zivilanzug, ein Aufbewahrungsetui und eine Urkunde beigegeben.

5.1.7 Die Kosten für die Ehrenzeichen, Zivilminiatur, Etui und Urkunde werden vom Verbandsausschuß festgelegt und sind vom Beantragenden zu tragen.

5.2 Ehrenmedaille

5.2.1 Pro Stadt- und Kreisfeuerwehrverband steht maximal 1 Ehrenmedaille pro Jahr zur Verfügung, um einer Entwertung der Medaille durch allzu häufige Verleihung entgegenzuwirken. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand des Verbandsvorsitzes individuell anders entscheiden.

5.2.2 Die Verleihung der Ehrenmedaille soll in würdigem Rahmen erfolgen. Sie wird vom Vorstand des BFV oder einem Beauftragten vorgenommen.

5.2.3 Für die Ehrenmedaille ein Aufbewahrungsetui, eine Zivilminiatur und eine Urkunde beigegeben.

5.1.7 Die Kosten für die Ehrenmedaille, Zivilminiatur und Urkunde werden vom Verbandsausschuß festgelegt und sind vom Beantragenden zu tragen.

§ 6 TRAGEWEISE

6.1 Die Ehrenkreuze beider Stufen werden auf der linken Brusttasche der Uniform getragen. Die Bandspange ist über der linken Brusttasche anzubringen.

6.2 Die Ehrenmedaille wird auf oder in Höhe der linken Brusttasche eines Zivilanzuges getragen. Die Zivilminiatur ist im Knopfloch des linken Kragenrevers anzubringen.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Diese Satzung für Auszeichnungen durch den Bezirksfeuerwehrverband Schwaben e. V. wurde am 22.02.1995 vom Bezirksverbandsausschuß beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Augsburg, den 22. Februar 1995

gez.
Siegfried Geiger
Vorsitzender BFV Schwaben